

Damen und Herren

Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister

- ❖ Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten
- ❖ Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher

in den Mitgliedstädten

des Städteverbandes Schleswig-Holstein

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

**Bitte Weitergabe an
das Ehrenamt!**

per E-Mail

Unser Zeichen: mx-zö
(bei Antwort bitte angeben)

28. Jan. 2011

SGB II - Info Nr. 2/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie Sie sicherlich den aktuellen Pressemitteilungen entnommen haben, läuft derzeit das Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII. In diesem Verfahren sind eine hochrangige Arbeitsgruppe sowie drei Unterarbeitsgruppen zu den Regelsätzen, zum Bildungs- und Teilhabepaket und zum Mindestlohn eingerichtet worden. Die Hauptgeschäftsstellen vom Deutschen Städtetag und vom Deutschen Städte- und Gemeindebund haben uns folgende Informationen hierzu mitgeteilt:

Regelsätze

Bei den Regelsätzen werden insbesondere die Höhe sowie die statistische Herleitung diskutiert. Seitens des Regierungslagers ist deutlich gemacht worden, dass eine weitere Erhöhung über die vorgesehenen 5 € hinaus nicht mitgetragen werde. Vom Oppositionslager werden daneben verschiedene Einzelposten der statistischen Ableitung sowie die auf 15 % reduzierte Vergleichsgruppe der unteren Einkommensgruppen (zuvor 20 %) kritisiert.

Die kommunalen Spitzenverbände haben insbesondere auf eine vollständige Kompensation der durch das Gesetz an verschiedenen Stellen eintretenden kommunalen Mehrbelastungen gedrängt.

Bewegung zeichnet sich ab bei der Kompensation der kommunalen Mehrbelastungen durch die Verschiebung des Anteils für die Warmwasserzubereitung in die KdU, die im Gesetz bislang nicht ausgewiesen sind.

Bildungs- und Teilhabepaket

Den Verhandlungen zum Bildungs- und Teilhabepaket kommt die größte Bedeutung zu. Dies zeigt sich auch daran, dass die hierzu eingerichtete Unterarbeitsgruppe seitens der Bundesregierung von Bundesministerin Dr. von der Leyen selbst geleitet wird.

Diskutiert wird zum einen eine Einbeziehung von Kindern im Wohngeldbezug in den anspruchsberechtigten Personenkreis. Wie die Administrierung erfolgen soll (Wohngeldstellen oder eine andere Stelle), ist offen.

Daneben werden aus dem Oppositionslager vom Bund finanzierte Schulsozialarbeiter an jeder Schule gefordert. Allerdings sind noch keine Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung bekannt. Insbesondere kann kein individueller Rechtsanspruch gemeint sein, so dass eine Regelung im SGB II ausscheiden dürfte. Denkbar wäre ein vom Bund finanziertes Bundesprogramm. Dabei müssen Friktionen mit der Länderverantwortung für Schulen und der Jugendhilfeverantwortung der Kommunen ausgeschlossen werden. Finanziell bewegt sich die Forderung bei ca. 2,5 Mrd. € (ca. 42.000 Schulen x ca. 60 T€ Personalkosten für 1 Sozialarbeiter/Jahr).

Zum ändern geht es um eine Umsetzung des Bildungspakets in kommunaler Verantwortung. Dabei werden zwei Alternativen diskutiert:

- kommunale Beauftragung mit weitergehendem Handlungsspielraum als bislang,
- kommunale Zuständigkeit bei voller Kostentragung durch den Bund.

1. SGB II

Für eine Umsetzung des Bildungspakets in originärer kommunaler Verantwortung, also nicht auf dem Beauftragungsumweg über die BA, sind folgende Punkte maßgeblich:

- Kommunale Zuständigkeit,
- Einfaches unbürokratisches Verfahren,
- Voller Kostenausgleich durch den Bund.

Folgende Regelungen wären zu treffen:

- Zuständigkeit: In § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 sind die §§ 28 ff. (Leistungen für Bildung und Teilhabe) zu ergänzen. Dies ist rechtlich zulässig, da das sonst geltende Verbot des Aufgabendurchgriffs des Bundes auf die Kommunen (Föderalismusreform I) wegen der Grundgesetzänderung zur Jobcenter-Reform (Art. 91e GG) im SGB II nicht greift.
- Verfahren: In §§ 29, 30, 30a sind alle Vorgaben zum Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungsanbietern etc. sowie zur Beauftragung des kommunalen Trägers zu streichen. Dies betrifft insbesondere § 29 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 2 S. 3 (entbehrlich, da schon in § 6 Abs. 2), § 30 Abs. 2 bis 5. Die Umsetzung muss nach den konkreten Gegebenheiten vor Ort erfolgen können. Ggf. ist eine Ermächtigung für die Länder einzuräumen, Näheres durch Landesgesetz zu bestimmen.

- Finanzierung: Das Gesetz veranschlagt für das Bildungspaket durchschnittl. 600 Mio. € Leistungsausgaben (eher mehr, da Mittagessen und Lernförderung wohl zu gering veranschlagt sind) zzgl. min. 135 Mio. € Verwaltungskosten. Beides erhöht sich, wenn eine Einbeziehung der Wohngeldkinder erfolgt.

Naturgemäß stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der Refinanzierung dieser neuen Aufgabe. Neben einer Variante, die vorsieht, eine direkte finanzielle Beziehung zwischen kommunalem Träger und Bund auf der Grundlage des neuen Art. 91 e GG aufzubauen, die jedoch von Seiten des Bundes bislang nicht als akzeptabel und als verfassungswidrig bewertet wird, wird vorgeschlagen, einen Kostenausgleich über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft vorzunehmen.

Aus Sicht der Hauptgeschäftsstellen des Deutschen Städtetages (DST) und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) ist eine Erhöhung der quotalen Bundesbeteiligung nicht geeignet, die durch eine Zuständigkeitsverlagerung entstehenden Mehrkosten bei den kommunalen Trägern befriedigend auszugleichen, und zwar aus folgenden Erwägungen:

- Die Bundesbeteiligung reicht derzeit schon nicht aus, um die steigenden Belastungen im SGB II auszugleichen und die gesetzlich zugesicherte Entlastung um 2,5 Milliarden Euro zu erreichen
- Weitere Mehrausgaben bei der KdU sind zu befürchten durch die sonstigen Änderungen im SGB II (Streichung Kinderwohngeld, Hinzuverdienstregelungen, Warmwasserregelung etc.) Hierfür ist bislang kein Ausgleich vorgesehen.
- Die Bundesbeteiligung wird bislang nicht danach verteilt, wie hoch die Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket sind, sondern nach Anfall der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Das Angebot an Bildungs- und Teilhabeleistungen wird in den Städten überdurchschnittlich hoch sein (z.B. durch höhere Ausbauquote von Ganztagesangeboten in Kitas und Schulen und dadurch höhere Ausgaben für die Mittagsverpflegung), die KdU-Quote berücksichtigt dies derzeit nicht.
- Die Bundesbeteiligung wird derzeit entsprechend der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften angepasst. Dies kann zur Reduzierung der Bundesbeteiligung führen, obwohl die Ausgaben im Bildungs- und Teilhabepaket z.B. durch den Ausbau der Ganztagesbetreuung steigen.

Wir sind daher der Auffassung, dass eine Zuständigkeitsverlagerung zu Lasten der Kommunen mit einer Gegenfinanzierung über die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft einen ungeeigneten Weg darstellt.

2. SGB XII

Das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche im SGB XII (9 Mio. € für ca. 26.400 Kinder, zur Verteilung in den Ländern s. die als **Anlage** beigefügte Tabelle des Statistischen Bundesamtes) ist ebenso wie die Regelsatzerhöhung eine neue Aufgabe, die von den Ländern auf die kommunalen Sozialhilfeträger zu übertragen und im Wege des Mehrbelastungsausgleichs zu kompensieren ist.

In Umsetzung der Föderalismusreform I ist wegen des Verbots des Aufgabendurchgriffs des Bundes auf die Kommunen in § 3 SGB XII die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als Leistungsträger zu streichen. Diese Vorschrift ist nicht mehr verfassungskonform. Eine Lücke entsteht nicht, da die Landesausführungsgesetze die entsprechenden Bestimmungen sämtlich beinhalten.

Mindestlohn

Das Thema „Mindestlohn“ findet sich im Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen pp. nicht, sondern ist vom Oppositionslager als Voraussetzung für eine Einigung in das Vermittlungsverfahren eingebracht worden. Hier wird insbesondere ein Mindestlohn in der Branche Zeitarbeit diskutiert.

Zeitschiene

Die eingangs genannte Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses kommt am 06.02.2011 zu ihrer nächsten Sitzung zusammen. Ob dort eine Einigung in allen drei genannten Bereichen erzielt werden kann, ist offen.

Die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses müssen vom Bundestag sowie vom Bundesrat beschlossen werden. Soll die nächste Bundesratsitzung am 11.2.2011 erreicht werden, muss eine Verständigung bis 7.2.2011 vorliegen.

Das Gesetz wird jedenfalls hinsichtlich der Regelsätze rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft treten. Inwieweit dies auch für das Bildungs- und Teilhabepaket gelten wird, ist offen. Schließlich finden sich verschiedene Bausteine des Pakets (teilweise) bereits im weitergeltenden bisherigen SGB II (z.B. Schulbedarf in § 24a, Lernförderung über die Härtefallklausel in § 21 Abs. 6, Mittagessen und eintägige Schulausflüge im Regelsatz, mehrtägige Klassenfahrten in § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II).

Wir weisen noch einmal ausdrücklich daraufhin, dass es sich bei den vorstehenden Informationen um Zwischenstände handelt, die unter dem Vorbehalt einer Gesamteinigung stehen dürften. Die Geschäftsstelle tauscht sich laufend mit der Bundesagentur für Arbeit, dem DST, dem DStGB und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein über die aktuelle Entwicklung aus. Es besteht zwischen den Beteiligten Einigkeit, dass es nicht zielführend ist, auf Grund von Zwischenständen der Verhandlungen Spekulationen anzustellen oder gar entsprechende organisatorische Vorbereitungen zu treffen.

Insofern bitten wir einstweilen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Jochen von Allwörden